

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                                 |                  |
|---------------------|-------------------------------------------------|------------------|
| <b>28. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1975</b> | <b>Nummer 19</b> |
|---------------------|-------------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr.                    | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>236</b>                   | 21. 1. 1975  | RdErl. d. Finanzministers<br>Empfehlungen zum energiesparenden Bauen . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 228   |
| <b>2370</b>                  | 30. 1. 1975  | RdErl. d. Innenministers<br>Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte. . . . .                                                                                                                                                                                         | 229   |
| <b>2370</b>                  | 4. 2. 1975   | RdErl. d. Innenministers<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen . . . . .                                                                                                                                                                                   | 229   |
| <b>302</b>                   | 7. 2. 1975   | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf. . . . .                               | 232   |
| <b>304</b>                   | 30. 1. 1975  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter . . . . .                                                                                                      | 232   |
| <b>71011</b><br><b>71262</b> | 12. 2. 1975  | Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers<br>Veranstaltung von Glücksspielen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften . . . . .                                                                                                                    | 233   |
| <b>7130</b>                  | 6. 2. 1975   | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers<br>Lärmschutz; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm . . . . .                                                                                         | 234   |
| <b>814</b>                   | 23. 11. 1974 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande NW. . . . . | 235   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum |                              | Seite |
|-------|------------------------------|-------|
|       | <b>Personalveränderungen</b> |       |
|       | Justizminister . . . . .     | 236   |

236

## I.

### Empfehlungen zum energiesparenden Bauen

RdErl. des Finanzministers vom 21. 1. 1975 –  
B 1013 – 16 – VI B 4

Die Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau hat nachfolgende Empfehlungen erarbeitet, die bei Bauten des Landes zu beachten sind.

Die hier angeschnittenen Fragen werden darüber hinaus im Rahmen des RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1974 (n. v.) – B 1013 – 30 – VI B 4 – „Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von betriebstechnischen Anlagen“ behandelt.

- I. Die rationelle Verwendung von Energie ist bisher für die Planung von Neubauten, die Sanierung bestehender Gebäude und den Betrieb von Gebäuden durch einschlägige Verwaltungsvorschriften und Normen geregelt (z. B. RBBau, Heizungsbetriebsanweisung, DIN 4108).
- II. Die stark angestiegenen Energiepreise und die Forderung nach Reduzierung der Umweltbelastung machen es erforderlich, künftig bei der Planung und Ausführung staatlicher Hochbauten in verstärktem Maß energiesparende Lösungen zu suchen und zu verwirklichen.  
Entwurf und konstruktive Ausbildung sowie die haus- und betriebstechnischen Anlagen sind im Rahmen der nutzungsbedingten Anforderungen so aufeinander abzustimmen, daß sich ein möglichst niedriger Energiebedarf ergibt.
- III. Die vorgenannten Tatsachen stellen Planer und Betreiber staatlicher Hochbauten vor eine veränderte Situation.  
Bei der Bearbeitung dieser Empfehlungen wurden die teilweise höher anzusetzenden Investitionskosten bei Neubauten und zusätzlicher Aufwand bei bestehenden Gebäuden in Relation zu den Nutzungskosten gesehen, um niedrigere Gesamtkosten zu erreichen.

#### 1. Maßnahmen bei der Planung von Neubauten

- 1.1 Wärmedämmung der Gebäude
  - 1.1.1 Für Außenwände darf die Wärmedurchgangszahl  $k$  höchstens  $0,6 \text{ kcal/m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grd}$  betragen.
  - 1.1.2 Bei senkrechten Außenflächen über Erdreich einschließlich Fenster und Türen von beheizten Räumen darf die mittlere Wärmedurchgangszahl  $k_m$  höchstens  $1,6 \text{ kcal/m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grd}$  betragen<sup>1)</sup>.
  - 1.1.3 Für horizontale Außenflächen und Decken, die beheizte Räume nach oben und unten gegen die Außenluft und unbeheizte Räume abgrenzen, soll der Wärmedurchlaßwiderstand  $1/\Lambda = 2,3 \text{ m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grd/kcal}$  betragen; die Wärmedurchgangszahl  $k$  darf höchstens  $0,4 \text{ kcal/m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grd}$  betragen.
  - 1.1.4 Der spezifische Wärmebedarf nach DIN 4701 darf  $80 \text{ kcal/m}^2 \text{ NGF} \cdot \text{h}$  (Nettogrundrißfläche) nicht überschreiten. Die Fugendurchlässigkeit von Fenstern muß die in DIN 18055 festgelegten Anforderungen erfüllen. Für große Objekte und in Sonderfällen ist eine gesonderte Optimierungsanalyse durchzuführen.
- 1.2 Weitere Maßnahmen bei der Ausbildung von Gebäuden
  - 1.2.1 Günstige Lage und Ausrichtung des Gebäudes
  - 1.2.2 Wirksamer Sonnenschutz
  - 1.2.3 Wärmespeicherung
  - 1.2.4 Vermeidung von Wärmebrücken
  - 1.2.5 Oberflächenbeschaffenheit der Außenflächen mit günstigem Reflexionsgrad.

$$1) k_m = \frac{F_1}{F} \cdot k_1 + \dots + \frac{F_n}{F} \cdot k_n$$

$F_1$  bis  $F_n$  sind vertikale Flächenelemente der Außenwände über Erdreich  
 $F$  = Gesamtfläche

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Möglichkeiten zur Verminderung des Wärmeverbrauchs sind in der Vergangenheit ungenügend eingesetzt worden. Es wird deshalb nötig sein, auf eine regelmäßige Überprüfung der Planung in dieser Richtung hinzuwirken.

#### 1.3 Betriebstechnische Anlagen

Durch Auswahl und geeigneten Einsatz betriebstechnischer Anlagen kann der Energieverbrauch in Gebäuden zum Teil erheblich vermindert werden. Dies gilt nicht nur für die Wärmeerzeugungsanlagen selbst, für die Isolierung der Rohrleitungen, sondern auch für den ordnungsgemäßen Einbau der Anlagen.

Dafür folgende Beispiele:

- Verzicht der Aufstellung von Heizkörpern vor Glasflächen mit hohen Wärmeverlusten
- Sorgfältige Regelung der Raumtemperaturen durch verstärkten Einsatz von Steuer- und Regelungsanlagen; diese müssen einen nutzungsabhängigen Gebäudebetrieb ermöglichen (kleine Regelbereiche)
- Wahl geeigneter Heizsysteme (z. B. Fußbodenheizung)
- Einbau betriebstechnischer Anlagen mit hohem Energieverbrauch (z. B. raumlufttechnischer Anlagen) nur aus zwingenden nutzungsbedingten Gründen.
- Sicherstellung einer ausreichenden Ausrüstung der Gebäude mit Meßeinrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauchs.

#### 1.4 Anlagen zur Wärmerückgewinnung

Zahlreiche betriebstechnische Anlagen, wie z. B. Lüftungs- und Klimaanlage, Bäder, Wäschereien, haben im Normalbetrieb relativ hohe Wärmeverluste; diese Wärmeenergie sollte in Anbetracht der gestiegenen Energiepreise zurückgewonnen werden. Dies kann wirtschaftlich mit teilweise einfachen Mitteln, wie z. B. verstärkten Einsatz von regenerativ- oder rekuperativ-Wärmetauscher oder Wärmepumpenanlagen geschehen.

#### 1.5 Diversifikation der Energieverwendung

Eine Mehrschienigkeit in der Versorgung (Öl, Gas, Strom, feste Brennstoffe) ist eine Möglichkeit, um die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.

Eine technische Lösung hat sich bisher für den wechselseitigen Betrieb von Gas und Öl im sogenannten Umschaltbetrieb ergeben. Daneben bietet sich neuerdings auch die Heizung mit Wärmepumpenanlagen an, durch die im Endeffekt eine verstärkte Versorgungssicherheit und eine sparsame Verwendung der Primärenergie erreicht werden kann.

#### 2. Bauliche und betriebstechnische Maßnahmen bei bestehenden Gebäuden

Energieverbrauchende betriebstechnische Anlagen sind, um eine sparsamere Verwendung von Energie zu erreichen, und in bezug auf die Wirtschaftlichkeit, von Fachleuten durch aktives und systematisches Bemühen um den Energieeinsatz zu überwachen. Die bisher lediglich passive Einschaltung der Fachingenieure des Maschinenwesens und der Elektrotechnik ist zu verstärken, dies gilt auch für die Intensivierung der technischen Dienste.

#### 2.1 Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude

- Wärmedämmung entsprechend 1.1
- Austausch von Fenstern mit ungenügender Wärmedämmung.

#### 2.2 Ersatz von veralteten und unwirtschaftlichen Heizungs- und Lüftungsanlagen

Vielfach ist bei bestehenden älteren Heizungs- und Lüftungsanlagen (z. B. Dampfheizungen) ein energiesparender wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben. Insbesondere bieten oft fehlende oder veraltete Meß- und Regelanlagen nicht die dem neuzeitlichen Stand der Technik entsprechenden Voraussetzungen für einen energiesparenden Betrieb.

Es wird daher empfohlen, die Modernisierung und Ergänzung dieser technischen Anlagen beschleunigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

### 3. Maßnahmen beim Betrieb bestehender Anlagen

#### 3.1 Maßnahmen zur Minderung des Heizenergieverbrauchs

3.1.1 Die Raumtemperatur darf die in der Heizungsbetriebsanweisung festgelegte Temperatur nicht überschreiten

3.1.2 Klimatisch charakteristische Räume sind regelmäßig auf Einhaltung dieser Temperaturen zu überprüfen. Bei abweichenden Raumtemperaturen ist die Heizungsanlage nach Überprüfen der Voreinstellung der Heizkörperventile und entsprechend der Charakteristik der automatischen Regelanlage einzuregulieren.

3.1.3 Ständiges Lüften durch Fenster verursacht unnötige Wärmeverluste. Die Fenster sind erforderlichenfalls nur kurz zu öffnen und danach geschlossen zu halten.

3.1.4 Außerhalb der Benutzungszeiten sind die Raumtemperaturen – stärker als bisher üblich – zu senken.

3.1.5 Bei den betriebstechnischen Anlagen, insbesondere bei den raumlufthechnischen Anlagen, ist die Betriebszeit auf die Benutzungszeiten der Räume zu begrenzen. Alle Möglichkeiten, die Anlagen mit verminderter Energieleistung zu betreiben, sind wahrzunehmen. Dies kann geschehen durch Steuerung der Schaltzeiten, z. B. durch selbsttätige Schaltuhren, Zeitschalter, Zentrale Leittechnik (ZLT).

3.1.6 Die Zulufterwärmung der Garagen-Lüftungsanlagen ist auszuschalten, wenn die Garage mit einer „trockenen“ Feuerlöschanlage ausgestattet ist. Auf einen entsprechenden Frostschutz der sonstigen Anlage ist zu achten.

3.1.7 Bei Mehrkesselanlagen sind immer nur die für den jeweiligen tatsächlichen Bedarf erforderlichen Kessel, z. B. durch Abstufung der Kesselthermostate, in Betrieb zu halten, um möglichst lange Laufzeiten bei kleiner Gesamtleistung zu erreichen.

Weitestgehende Vermeidung des Sommerbetriebs zentraler Kesselanlagen, z. B. durch dezentrale Erzeugung von Warmwasser über Schwachlaststrom (Nachtstrom).

3.1.8 Undichte Fenster, Türen und Wände verursachen unnötige Wärmeverluste in erheblichem Umfang. Derartige Mängel sind zu beseitigen.

3.1.9 Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen müssen sorgfältig gewartet werden, um einen energiesparenden Betrieb zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang muß besonders auf die rauchgasseitige Reinigung der Heizkessel hingewiesen werden. Ebenfalls sollte auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Isolierung der Wärmeerzeugungsanlagen geachtet werden.

3.1.10 Um die geforderte sparsame Energieverwendung und damit die Wirtschaftlichkeit des Heizbetriebs kontrollieren zu können, ist es notwendig, den Energieverbrauch in Abhängigkeit von der Außentemperatur durch entsprechende Aufzeichnungen zu überwachen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Minderung des elektrischen Energieverbrauchs

3.2.1 Beleuchtungsanlagen in Diensträumen sind nur in den Benutzungszeiten und nur in unbedingt erforderlichem Umfang einzuschalten.

3.2.2 Die Beleuchtungsstärke bei Verkehrswegen, wie z. B. bei Fluren, Treppen sowie Plätzen im Außenbereich ist auf die Mindestwerte der Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und Schulen (Beleuchtungsrichtlinien Neufassung 1975) zu verringern.

3.2.3 Elektrische Zusatzheizgeräte sollen nicht verwendet werden.

3.2.4 Energieverbrauchende, betriebstechnische Anlagen, wie raumlufthechnische Anlagen, elektrische Fahrbahn- und Dacheinlaufheizungen, sind sowohl zeitlich als auch leistungsmäßig, soweit Stufenschaltungen vorhanden sind, nur in unbedingt erforderlichem Umfang in Betrieb zu nehmen.

– MBl. NW. 1975 S. 228.

## 2370

### Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1975 –  
VI A 4 – 4.190.2 – 20/75

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 Ziffern 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

1. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes v. 30. 4. 1974 (BGBl. I S. 1005);
2. den Schwerbehinderten gleichzustellende Personen im Sinne des § 2 des Schwerbehindertengesetzes.

2. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Grundrißplanung der Wohnungen sind neben den DIN 18022 und DIN 18011 (vgl. Nr. 24 Abs. 7 WFB 1967) die Planungsgrundlagen der DIN 18025 Blatt 1 – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer – und der DIN 18025 Blatt 2 – Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte – zu beachten.

– MBl. NW. 1975 S. 229.

## 2370

### Förderung des sozialen Wohnungsbaues Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1975 –  
VI A 1 – 4.02 – 100/75

Die Anlagen z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

#### 1. Anlage 1 (WFB 1967)

1.01 Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Zum Vollzuge des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) – II. WoBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), und zum Vollzuge des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), – SGV. NW. 237 – wird folgendes bestimmt:

1.02 In Satz 2 der Vorbemerkung erhält die Verweisung folgende neue Fassung:

§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) – II. WoBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656)

1.021 In Nummer 1 wird Abs. 2 gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5. Ferner werden die Verweisungen in Abs. 2 (neu) und 5 (neu) auf die Absätze 4 und 5 in Verweisungen auf die Absätze 3 und 4 und die Verweisung in Abs. 4 (neu) auf Abs. 4 in eine Verweisung auf Abs. 3 geändert.

1.03 In Nummer 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 gestrichen.

- 1.04 Nummer 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
Als kinderreich gelten Familien mit 3 oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (§ 8 Abs. 3 II. WoBauG).
- 1.05 In Nummer 8 Abs. 4 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende neue Fassung:
- a) Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes);
  - b) den Schwerbehinderten nach § 2 des Schwerbehindertengesetzes gleichzustellende Personen, auch wenn kein förmlicher Gleichstellungsbescheid vorliegt;
- 1.06 In Nummer 12 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Ist die Wohnung für einen Alleinstehenden bestimmt, so darf die Wohnfläche 40 qm nicht unterschreiten und 60 qm – bei Miet- und Genossenschaftswohnungen 49 qm – nicht überschreiten.
- 1.07 Nummer 16 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3; der bisherige Satz 2 wird Satz 4:  
Die in Satz 1 genannten Beträge können insoweit überschritten werden, wie die seit dem 1. 1. 1975 zulässigen höheren Ansätze für die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten die Ansätze überschreiten, die bis zum 31. 12. 1974 zulässig waren. Die Förderung von Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, ist ferner unzulässig, wenn die in den Sätzen 1 und 2 angegebene Durchschnittsmiete nur deshalb eingehalten wird, weil der Bauherr auf den Ansatz laufender Aufwendungen ganz oder teilweise verzichtet.
- 1.08 In Nummer 16 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:  
(2) Die Förderung von Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, ist nur zulässig, wenn der Bauherr auf den Ansatz von Eigenkapitalkosten für den Fall verzichtet, daß die der Schlußabrechnungsanzeige beizufügende Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit eine höhere Durchschnittsmiete als die Höchst-Durchschnittsmiete nach Absatz 1 ausweist. Der Bauherr hat auf den Ansatz in dem Umfang zu verzichten, daß die Durchschnittsmiete die Höchst-Durchschnittsmiete nicht übersteigt; der Verzicht erstreckt sich nicht auf den Ansatz von solchen Aufwendungen, die durch Betriebskosten von mehr als 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche jährlich und durch nach der Bewilligung eintretende Erhöhungen der Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten in §§ 26 und 28 II. BV entstehen.
- 1.081 In Nummer 24 Abs. 5 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:  
Dreispanner im Zeilenbau sollen nur gefördert werden, wenn die Wohnfläche der eingeschobenen Wohnungen 65 qm nicht überschreitet und wenn sie kleiner ist als die der übrigen Wohnungen.
- 1.09 Nummer 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Bei der Grundrißplanung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sind die DIN 18022 – Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum – und die DIN 18011 – Stellflächen, Abstände- und Bewegungsflächen im Wohnungsbau – als Mindestforderungen zugrunde zu legen. Bei Eigentumsmaßnahmen kann die Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit geringfügige Abweichungen ausnahmsweise zulassen. Die beachtliche Möblierung ist unter Beachtung dieser DIN-Bestimmungen in die Bauzeichnungen einzutragen. Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte (Nr. 8 Abs. 4) ist die DIN 18025 Blatt 1 – Planungsgrundlagen Wohnungen für Rollstuhlbewohner – und Blatt 2 – Planungsgrundlagen Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte – zu beachten.
- 1.10 Nummer 26 Abs. 2 wird durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:  
(2) Bei einer an eine zentrale Beheizung – Zentralheizung oder Blockheizung – oder an eine Fernheizung angeschlossenen oder mit einer als zentrale Beheizung anerkannten Stockwerksheizung ausgestatteten Woh-

nung ist der bauliche Wärmeschutz über den bauaufsichtlich notwendigen Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 sowie den „Ergänzenden Bestimmungen“ zu DIN 4108 vom Oktober 1974 zu erhöhen. Der durch die Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachzuweisende mittlere spezifische Wärmebedarf in kcal/h qm Wohnfläche (ohne Balkon und Loggia) soll in der Regel – bezogen auf die Gesamtwohnfläche des Gebäudes – die Werte der Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle einhalten; die Werte der Spalte 3 dieser Tabelle dürfen jedoch nicht überschritten werden (Zwischenwerte der Tabelle sind zu interpolieren):

| 1                   | 2                                                   | 3                                                        |
|---------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| m <sup>2</sup> Wfl. | Q <sub>spez.</sub><br>kcal/h m <sup>2</sup><br>Wfl. | Q <sub>spez.</sub> als<br>oberer zulässiger<br>Grenzwert |
| 100                 | 85                                                  | 88                                                       |
| 150                 | 81                                                  | 83                                                       |
| 300                 | 71                                                  | 73                                                       |
| 450                 | 67                                                  | 69                                                       |
| 600                 | 65                                                  | 67                                                       |
| 900                 | 62                                                  | 64                                                       |
| 1 200               | 60                                                  | 62                                                       |
| 1 500               | 59                                                  | 61                                                       |
| 1 800               | 58                                                  | 60                                                       |
| 2 400 und größer    | 57                                                  | 59                                                       |

Für Wohnhäuser in geschlossener Bauweise sind die Werte nach der Tabelle um je 3 kcal/h qm Wohnfläche für jede nicht ans Freie grenzende Hausseite zu mindern. Nur teilweise ans Freie grenzende Hausseiten sind entsprechend ihren überwiegenden Flächenanteilen als freistehend oder angebaut anzusehen. Der spezifische Wärmebedarf darf bei Aufenthaltsräumen (Wohn- und Schlafräumen) in Einfamilienhäusern einen Wert von 90 kcal/h qm Wohnfläche und bei solchen in Mehrfamilienhäusern einen Wert von 80 kcal/h qm Wohnfläche nicht überschreiten. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Wärmebedarfs der Wohnräume entsprechend ihrer Lage im Gebäude und zur Vermeidung des erhöhten Wärmeverlustes im Bereich der Heizkörper an den Außenwänden wird empfohlen, über die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 hinaus die folgenden Wärmedurchlaßwiderstände und Wärmedurchgangszahlen einzuhalten:

|                                                                                                                          | Wärme-<br>durchlaß-<br>widerstand<br>1/λ | Wärme-<br>durchgangs-<br>zahl<br>k |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------|
| Fenster und Balkontüren                                                                                                  |                                          | 3,00                               |
| Außenwände                                                                                                               | 0,65                                     | 1,20                               |
| Außenwand mit dem geringeren Fensterflächenanteil bei Eckräumen mit 2 Außenwänden in Wohnblöcken                         |                                          |                                    |
| bis zu 2000 m <sup>2</sup> Wohnfläche                                                                                    | 1,50                                     | 0,60                               |
| über 2500 m <sup>2</sup> Wohnfläche                                                                                      | 0,86                                     | 0,95                               |
| Zwischenwerte sind zu interpolieren                                                                                      |                                          |                                    |
| Brüstungen für Heizkörpernischen, soweit die Brüstungen nicht in der Stärke der Außenwände durchgeführt werden           | 1,80                                     | 0,50                               |
| Haustrennwände und Treppenraumwände                                                                                      | 0,65                                     | 1,20                               |
| Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen und Decken, die Aufenthaltsräume nach oben gegen die Außenluft abschließen | 2,65                                     | 0,35                               |
| Kellerdecken                                                                                                             | 1,30                                     | 0,60                               |
| Decken, die Aufenthaltsräume nach unten gegen die Außenluft abgrenzen                                                    | 2,65                                     | 0,35                               |

- 1.11 Nummer 32 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
(1) Als angemessen ist nur eine echte Eigenleistung (Nummer 33) von 15 vom Hundert der Gesamtkosten anzusehen. Dies gilt auch für den Anteil der Eigenleistung zur Deckung von Gesamtkosten im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.
- 1.12 In Nummer 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) wird das Wort „Jahreseinkommen“ durch „Gesamteinkommen“ und die Zahl „12,5“ durch „5“ ersetzt.
- 1.13 In Nummer 40 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:  
Bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens nach Absatz 2 sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, die zum Familienhaushalt gehören.
- 1.14 Nummer 48 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses sind die Verhältnisse der kinderreichen Familie im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung und die zum Familienhaushalt gehörenden Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, für die in der Wohnung ausreichend bemessene Schlafplätze vorhanden sind.
- 1.15 In Nummer 53d Abs. 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt:  
Der Antrag des Ersterwerbers auf Bewilligung öffentlicher Mittel muß vor dem Bezug, er soll in der Regel vor der Bezugsfertigkeit des Vorratseigenheimes gestellt werden.
- 1.16 In Nummer 53d Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) wird nach dem Semikolon eingefügt:  
der Erwerbspreis ist in der Regel nur dann angemessen, wenn er die Gesamtkosten nicht überschreitet, die im Bereich der Bewilligungsbehörde allgemein für öffentlich geförderte Familienheime als angemessen anerkannt werden.
- 1.17 In Nummer 53d Abs. 3 Buchst. a) wird das Wort „verbindlichen“ gestrichen.
- 1.18 In Nummer 60 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:  
Der Verwalter darf längstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden (§ 26 Abs. 1 WEG). Die wiederholte Bestellung ist zulässig (§ 26 Abs. 2 WEG).
- 1.19 In Nummer 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- oder Amtsverwaltung“ durch „Gemeindeverwaltung“ ersetzt und in Nummer 68 Buchst. b) sowie in Nummer 69a Abs. 3 Satz 2 die Worte „Ämter und“ gestrichen.
- 1.20 Nummer 76 Abs. 6 erhält folgenden neuen Satz 2:  
Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dadurch die Sicherheit der öffentlichen Mittel nicht gefährdet erscheint.
- 1.21 In Nummer 80 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Der Bauherr hat“ eingefügt:  
– soweit Absatz 7 nicht etwas anderes bestimmt –.
- 1.22 In Nummer 80 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Familienheime mit einer Wohnung, die von privaten Einzelbauherren errichtet werden, nur dann, wenn eine Nachfinanzierung erforderlich ist, für die nicht ausschließlich Eigenleistungen vorgesehen sind, oder wenn die Bewilligungsbehörde die Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung innerhalb von 12 Monaten seit Bezugsfertigkeit des Familienheimes schriftlich fordert.
- 1.23 Nummer 84 erhält folgenden neuen Absatz 3:  
(3) Ist in den Fällen der Nummer 8 Abs. 2 Satz 1, der Nummer 40 Abs. 3 Satz 1 und der Nummer 48 Abs. 2 für die Feststellung der maßgebenden Verhältnisse ein vor dem 1. Januar 1975 liegender Zeitpunkt bestimmt, so sind Nummer 8 Abs. 2 Satz 1, Nummer 40 Abs. 3 Satz 1 und Nummer 48 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung anzuwenden.

## 2. Anlage 2 (AnhB 1967)

- 2.0 In Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Vom-Hundert-Satz von „16,5“ in „15“ geändert.
- 2.1 In Nummer 9 werden die Worte „Gemeinde- oder Amtsverwaltung“ durch „Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 5 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
Werden Finanzierungshilfen aus einem kommunalen Haushalt eingesetzt, um aus sozialen Gründen für besondere Personengruppen (z. B. Notunterkunftsbewohner) die Durchschnittsmiete unter die in Nummer 16 WFB 1967 angegebenen Beträge zu senken, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß eine Unterschreitung der in Nummer 16 WFB 1967 angegebenen Durchschnittsmieten insoweit zulässig ist, wie sie allein durch den Einsatz der kommunalen Finanzierungsmittel ermöglicht wird.
- 2.3 In Nummer 15 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
Der Bauherr ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Aufstellung der Schlußabrechnung anzuzeigen. Für diese Verpflichtung gelten die Bestimmungen der Nummer 80 Abs. 1 bis 7 WFB 1967 entsprechend.

## 3. Anlage 3 (AufwDB 1972)

- 3.1 In Nummer 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
(2) Soll Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufzustellen ist, auch mit Mitteln einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines sonstigen Geldgebers gefördert werden, und sollen diese Mittel in der Form befristeter Aufwendungsdarlehen, Aufwendungszuschüsse oder Zinszuschüsse gewährt werden, ist eine Bewilligung von Aufwendungsdarlehen nach diesen Bestimmungen nur dann zulässig, wenn der Abbau der oben genannten Finanzierungshilfen nicht vor Ablauf von 14 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen vorgesehen ist. Dies gilt insoweit nicht, wie die Finanzierungshilfen der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des sonstigen Geldgebers dazu dienen sollen, die Höchstdurchschnittsmiete unter den nach Nummer 16 Abs. 1 WFB 1967 vorgesehenen Betrag zu senken, und sich innerhalb des Zeitraumes von 14 Jahren durch die Verringerung der Finanzierungshilfen keine Überschreitung dieser Höchstdurchschnittsmiete ergibt.
- 3.2 In Nummer 7 werden die Worte „Gemeinde- oder Amtsverwaltung“ durch „Gemeindeverwaltung“ ersetzt.
- 3.3 In Nummer 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß Nummer 80 WFB 1967“ gestrichen. Dafür wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
Für diese Verpflichtung gelten die Bestimmungen der Nummer 80 Abs. 1 bis 7 WFB 1967 entsprechend.

## 4. Anlage 4 (AWB 1971)

- 4.1 Nummer 3 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
Altenwohnungen für alleinstehende Personen dürfen eine Wohnfläche von 40 qm nicht unter- und eine Wohnfläche von 49 qm nicht überschreiten. Wohnungen für Ehepaare dürfen 50 qm nicht unter- und 60 qm nicht überschreiten.
- 4.2 In Nummer 3 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) entfallen die Worte „Balkonen oder Freisitzen“.
- 4.3 In Nummer 3 Abs. 6 Satz 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- 4.4 In Nummer 3 Abs. 7 werden die Worte „Buchstabe c)“ ersetzt durch die Worte „Buchstaben c) und d)“. Das Wort „(Altenwohnhaus)“ entfällt.
- 4.5 In Nummer 4 Abs. 2 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „sechzig vom Hundert“. Das Wort „soll“ wird ersetzt durch das Wort „sollen“.
- 4.6 In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 erhält die zweite Klammer folgenden Wortlaut:

(zum Beispiel durch Auflage des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit einem den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger, der Bestellung eines Hausmeisters und/oder Beauftragung einer Krankenschwester durch den Vermieter).

- 4.7 In Nummer 6 Abs. 3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
- 4.8 Nummer 6 Abs. 4 Satz 2 erhält nach den Worten „Nummer 16“ ein Semikolon und folgenden neuen Halbsatz: „der in Nummer 9 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b) vorgesehene Hinweis auf den Abbau des Aufwendungsdarlehens im Mietvertrag ist auch bei Altenwohnungen erforderlich.“
- 4.9 Die Anlage 1 AWB 1971 – Raumprogramm – wird wie folgt geändert:
- 4.91 In Nummer 1.1.2 entfallen die Worte „Balkon oder Freisitz“.
- 4.92 Zu Nummer 1.2 entfällt die Fußnote. Die Ziffern der Fußnoten zu den Nummern 1.2.3.3 und 1.2.8 ändern sich deshalb von 2), 3) und 4) in 1), 2) und 3).
- 4.93 In Nummer 1.2.2 ist am Schluß anzufügen:  
Eine Mindestbreite des Wohnzimmers von 3,30 m darf nicht unterschritten werden.
- 4.94 In Nummer 1.2.6.1 Satz 2 wird das Wort „auf“ durch das Wort „unter“ ersetzt.
- 4.95 Nummer 1.2.6.1 erhält folgende neuen Sätze 4 u. 5:  
Bei L-förmiger Anordnung der Ausstattungsteile darf die sich ergebende Eckplatte nicht als Arbeitsplatte i. S. der Ziffern 1), 3) und 5) angerechnet werden. Der Külschrank darf nicht auf Kosten des Schrankvolumens oder der Arbeitsplattenfläche nach den Ziffern 1), 3) oder 5) angeordnet werden.
- 4.96 In Nummer 1.2.6.4 werden hinter dem Wort „Kochabteile“ die Worte „oder Kohnischen“ eingefügt. In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz hinzugefügt:  
sofern die Wohnung nicht mit Schlafzimmer sondern mit Schlafnische geplant ist.
- 4.97 Nummer 1.2.6.5 entfällt. Die weitere Numerierung wird nicht geändert.
5. **Anlage 5 (FestbetragsDB 1972)**
- 5.1 In Nummer 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:  
Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezogen sind, dürfen – außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. c) – nicht gefördert werden.
- 5.2 In Nummer 9 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und ggf. von Aufwendungsdarlehen (Nummer 8) dürfen nur in dem Umfang angenommen werden, wie die Bewilligungsbehörde im Rahmen zugeteilter Mittelkontingente zur Vorlage von Anträgen bei der Wohnungsbauförderungsanstalt ermächtigt ist.
- 5.3 In Nummer 9 wird folgender Absatz 2 eingefügt: die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:  
Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und ggf. von Aufwendungsdarlehen (Nummer 8) müssen vor dem Bezug, sie sollen in der Regel vor der Bezugsfertigkeit der zu fördernden Wohnungen, gestellt werden. In den Fällen der Nummer 3 Abs. 1 Buchst. c) muß der Antrag spätestens sechs Monate nach Abschluß des Kaufvertrages gestellt sein.
- 5.4 Nummer 17 erhält folgende Fassung:  
Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle Anträge auf Bewilligung von Festbetragsdarlehen und ggf. Aufwendungsdarlehen, die der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 31. Dezember 1974 vorgelegt worden sind bzw. vorgelegt werden.
- 5.5 In Abschnitt G der Anlage (Antrag Festbetragsdarlehen 1971) erhält Nummer 7b und c folgende Fassung:  
b) Eine Bestätigung der örtlichen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung der Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en) vorliegen;  
c) eine amtliche Bescheinigung über das Freimachen einer öffentlich geförderten Wohnung!).

## 6. Anlagen 1 bis 5

In den Anlagen 1 bis 5 werden Verweisungen auf das „Wohnungsbindungsgesetz 1965“ oder auf „WoBindG 1965“ in solche auf das „Wohnungsbindungsgesetz“ bzw. auf „WoBindG“ geändert.

– MBl. NW. 1975 S. 229.

## 302

### Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1975 – II 1 – Arb 7150

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Justizministers v. 10. 3. 1954 (SMBl. NW. 302) wie folgt geändert:

- In Nummer 2 Satz 1 werden
  - das Komma hinter dem Wort „Gerichtskosten“
  - die Worte „Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld, der Geldstrafe nach § 890 ZPO“ gestrichen.
- In Nummer 3 Buchst. c) wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- In Nummer 4 Abs. 1 werden die Worte „des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) der örtlich zuständige Landesarbeitsgerichtspräsident“ durch die Worte „des Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) der Präsident des Landesarbeitsgerichts“ ersetzt.
- Nummer 6 wird gestrichen.
- Die Nummern 7 bis 10 werden Nummern 6 bis 9.
- Nummer 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Es finden entsprechende Anwendung
  - für den Ansatz der Gerichtskosten: die Kostenverfügung (KostVfG) (AV d. Justizministers v. 28. Februar 1969 – 5600 – I B. 77 – JMBL. NW. S. 61)
  - für die Einforderung und Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern: die für die ordentliche Gerichtsbarkeit erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) (Teil II der AV d. Justizministers v. 20. November 1974 – 4300 – III A. 21 – JMBL. NW. S. 279)
  - für die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte: die AV d. Justizministers v. 23. Mai 1958 (5650 – I B. 20) – JMBL. NW. S. 145 –.
- In Nummer 8 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 232.

## 304

### Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 1. 1975 – I B 2 – 1096

Gemäß Absatz 2 meines RdErl. v. 14. 12. 1953 (SMBl. NW. 304) werden für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977 zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertreter bestellt:

**a) aus dem Kreis der Versicherten:**

1. Hoppe, Günther,  
Abteilungsleiter,  
4 Düsseldorf 1, Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
(DGB - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen)
  1. Stellvertreter: Glock, Lore,  
Referatssekretärin,  
4 Düsseldorf 1,  
Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
(DGB - Landesbezirk  
Nordrhein-Westfalen)
  2. Stellvertreter: Cwiklinski, Bernhard,  
43 Essen, Gänsemarkt 29/31  
(Christliche Gewerkschaft  
Bergbau und Energie)
2. Hoell, Reinhold,  
Landesrechtsschutzleiter,  
46 Dortmund-Kirchhörde, Am Truxhof 25
  1. Stellvertreter: Krampe, Willi,  
47 Hamm, Am Pilsholz 2a
  2. Stellvertreter: Perl, Erich,  
Rechtsschutzbereichsleiter,  
4021 Metzkäusen,  
Gartenkampsweg 56

**b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:**

1. Richardt, Hans Dieter,  
Assessor,  
4 Düsseldorf, Humboldtstr. 31
  1. Stellvertreter: Reissert, Rolf,  
Dipl.-Kaufmann,  
4 Düsseldorf, Kaiserstr. 42a
  2. Stellvertreter: Höchst, Hans-Ferdinand,  
4 Düsseldorf, Kronprinzenstr. 5-11
2. Rütten, Manfred,  
Dipl.-Ingenieur,  
4 Düsseldorf, Helmholtzstr. 28
  1. Stellvertreter: Rudolf, Erwin,  
Assessor,  
43 Essen, Glückaufhaus
  2. Stellvertreter: Zech, Joachim,  
4 Düsseldorf, Haus Unterbach

**c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:**

1. Eschkotte, Paul,  
44 Münster, Südstr. 69
  1. Stellvertreter: Hildebrandt, Werner,  
Bundesbahnoberamtsrat,  
404 Neuss, Schillerstr. 90
  2. Stellvertreter: Weiss, Hugo,  
586 Iserlohn,  
Thomees-Kamp-Str. 45
2. Bracht, Hans-Dietrich,  
Rechtsanwalt und Notar,  
4970 Bad Oeynhausen, Bahnhofstr. 10
  1. Stellvertreter: Jacobs, Egon,  
5 Köln 80, Scheidemannstr. 32
  2. Stellvertreter: Dr. Giebe, Paul,  
Regierungsdirektor a. D.,  
53 Bonn-Bad Godesberg-  
Heiderhof, Kastanienweg 1

**d) aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen:**

1. Der Präsident des Landesversorgungsamtes  
Nordrhein-Westfalen,  
44 Münster, Von-Vincke-Str. 23-25
  1. Stellvertreter: Hahn, Egon,  
Abteilungsleiter,  
Landesversorgungsamt  
Nordrhein-Westfalen,  
44 Münster,  
Von-Vincke-Str. 23-25
  2. Stellvertreter: Dr. Lange, Wolfram,  
Ltd. Regierungsdirektor,  
Versorgungsamt Dortmund,  
46 Dortmund, Lindemannstr. 78

2. Dr. Vorberg, Robert,  
Abteilungsleiter,  
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,  
44 Münster, Von-Vincke-Str. 23-25
  1. Stellvertreter: Mainzer, Karl,  
Ltd. Regierungsdirektor,  
Versorgungsamt Köln,  
5 Köln-Riehl, Boltensternstr. 2
  2. Stellvertreter: Rabanus, Horst,  
Regierungsdirektor,  
Versorgungsamt Aachen,  
51 Aachen, Schenkendorfstr. 2-6

**e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:**

1. Der Präsident des Landessozialgerichts  
für das Land Nordrhein-Westfalen,  
43 Essen, Zweigertstr. 54
  1. Stellvertreter: Dr. Schöler, Helmut,  
Vorsitzender Richter  
am Landessozialgericht,  
43 Essen, Zweigertstr. 54  
(Landessozialgericht)
  2. Stellvertreter: Dr. Dollmann van Oye, Gert,  
Präsident des Sozialgerichts Köln,  
5 Köln, An den Dominikanern 2
2. Giseke, Hans-Konrad,  
Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf,  
4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133
  1. Stellvertreter: Mense, Bruno,  
Präsident des  
Sozialgerichts Münster,  
44 Münster,  
Alter Steinweg 30/32
  2. Stellvertreter: Dr. Moysich, Ewald,  
Präsident des  
Sozialgerichts Detmold  
493 Detmold, Richthofenstr. 3

- MBl. NW. 1975 S. 232.

**71011**  
71262**Veranstaltung von Glücksspielen  
in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften**Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr - Z/B 2 - 63-1.2-7/75 - u. d. Innenministers  
- I C 1/24-60.16 - v. 12. 2. 1975

Es ist bekanntgeworden, daß an einzelne örtliche Ordnungsbehörden Genehmigungsanträge zur Veranstaltung von Glücksspielen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften nach § 284 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) gerichtet werden. Als Antragsteller treten entweder private Vereinigungen oder Treuhänder auf.

Diese Vorkommnisse geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Von dem strafrechtlichen Verbot des § 284 StGB kann keine örtliche Ordnungsbehörde befreien. Eine Befreiung von diesem Verbot ist in Nordrhein-Westfalen allein für Spielbanken vorgesehen; hier kann nach dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93/SGV. NW. 7126) der Innenminister Konzessionen erteilen.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, daß nach § 284 Abs. 2 StGB als öffentlich veranstaltet auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen sie gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. Die in der Gewerbeordnung (§§ 33d ff) vorgesehenen Erlaubnisse für Spiele mit Gewinnmöglichkeit beziehen sich nach § 33h Nr. 3 der Gewerbeordnung ausdrücklich nicht auf Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB.

Daraus folgt, daß Anträgen der genannten Art nicht entsprochen werden kann.

- MBl. NW. 1975 S. 233.

## 7130

## Lärmschutz

## Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
- III B 2 - 8850.2 - (III - 4/75), d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr - III/A 3 - 46 - 12 -  
u. d. Innenministers - V A 4 - 270.312 -  
v. 6. 2. 1975

Mit Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind die §§ 16 bis 28 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 24 bis 24d aufgehoben worden. Bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 16. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968, Beilage) weiterhin maßgebend. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind daher als Immissionswerte anzusehen, die geeignet sind, im Sinne des § 48 BImSchG den Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen sicherzustellen.

1. Zu den einzelnen Bestimmungen der TA Lärm wird auf folgendes hingewiesen:

## 1.1 Zu Nummer 1:

Die TA Lärm gilt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren entsprechend § 19 BImSchG genehmigt werden.

Der Begriff „Anlage“ ist weit auszulegen. Als Anlage ist der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebenanlagen zu verstehen, die aus verfahrenstechnischen oder anderen Gründen in engem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse nicht allein als maßgebend anzusehen.

## 1.2 Zu Nummer 2.211 Abs. 1:

Im Genehmigungsantrag soll nachgewiesen werden, daß die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Immissionsrichtwerte im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werksgrundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten werden.

## 1.3 Zu Nummer 2.211 Abs. 2:

Als „sonstige Maßnahmen“ kommen z. B. infrage:

- a) Schaffung eines die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistenden Abstandes der Geräuschquellen von den Einwirkungsstellen durch entsprechende Ausdehnung des Werksgrundstückes oder durch eine Verpflichtung, die sicherstellt, daß angrenzende Grundstücke in der erforderlichen Ausdehnung nicht in einer schutzbedürftigen Weise genutzt werden. In der Regel ist die Sicherstellung in öffentlich-rechtlicher Form vorzunehmen (z. B. durch eine Baulast).
- b) Technisch mögliche Maßnahmen, die nach Art oder Umfang über das nach Nr. 2.211 Abs. 1 im Regelfall zu Fordernde hinausgehen.
- c) Organisatorische Maßnahmen, wie Beschränkung von Betriebszeiten geräuschvoller Anlagen.

## 1.4 Zu Nummer 2.212:

§ 5 Nr. 2 BImSchG gibt dem Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen die Verpflichtung auf, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Danach darf auf Maßnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik möglich sind, nicht verzichtet werden. Nr. 2.212 kann deshalb nicht allein im Hinblick auf derartige Maßnahmen, sondern nur dann angewendet werden, wenn wegen der besonderen Art der Umgebung oder Bebauung Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarn oder Dritter nicht eintreten und nicht zu erwarten sind. In solchen

Fällen hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der für die Bauleitplanung verantwortlichen Stelle einzuholen, um die voraussehbaren Änderungen der baulichen Nutzung der im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Grundstücke berücksichtigen zu können.

## 1.5 Zu Nummer 2.213:

Auch in dem Fall, in dem die von der Anlage ausgehenden Geräusche durch ständig einwirkende Fremdgeräusche überdeckt werden und eine Verminderung der Geräuschemission der Anlage sich insoweit immissionsmäßig nicht auswirken kann, hat die Genehmigungsbehörde alle nach Nummer 2.211 erforderlichen Maßnahmen als Bedingungen oder Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die Genehmigungsbehörde kann jedoch einen befristeten Aufschub für die Durchführung derjenigen Maßnahmen gestatten, die zunächst keine Verminderung der Immissionen bewirken würden. Die Länge der Frist ist danach zu bemessen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt eine Senkung des Fremdgeräuschpegels durch gegen die Quellen der Fremdgeräusche gerichtete Maßnahmen erreichbar erscheint oder aus anderen Gründen erwartet werden kann.

Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der gesetzten Frist zu überwachen und, soweit möglich, auf eine Senkung des Fremdgeräuschpegels - ggf. in Zusammenarbeit mit den insoweit zuständigen Behörden oder Stellen - hinzuwirken. Ist gegen Ende der gesetzten Frist abzusehen, daß die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, ganz oder teilweise weiter gegeben sein werden, so hat die Überwachungsbehörde die Genehmigungsbehörde zu unterrichten und eine entsprechende Fristverlängerung anzuregen.

Wenn wegen ständig einwirkender Fremdgeräusche, verursacht durch eine stark befahrene Straße, ein befristeter Aufschub der Lärmschutzmaßnahmen gestattet werden soll, so ist u. a. bei der Beurteilung des Fremdgeräusches der verminderte Straßenverkehr während der Nachtstunden und in verkehrsschwachen Jahreszeiten zu berücksichtigen. Die Geräuschemissionen von Straßen für den innerörtlichen Verkehr kann man im allgemeinen nicht als ständig einwirkende Fremdgeräusche betrachten, da sie sich z. B. durch verkehrslenkende Maßnahmen in kurzer Zeit ändern können.

Entstehen Fremdgeräusche durch den Betrieb gewerblicher Anlagen, so kann zugelassen werden, daß die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nicht zu erwarten ist, daß sich die Situation in kurzer Zeit ändert. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mehrere großindustrielle Anlagen die Geräuschesituation bestimmen, ohne daß einzelne besonders laute Geräuschquellen vorhanden sind. Eine Fristung kann dann gewährt werden, wenn Prüfungen ergeben haben, daß bei den Anlagen, die die Fremdgeräusche verursachen, Schallpegelminderungen (z. B. durch nachträgliche Anordnung von Verbesserungsmaßnahmen nach §§ 17 oder 24 BImSchG) nicht zu erwarten sind.

## 1.6 Zu Nummer 2.321 Abs. 2:

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die für den Regelfall auf den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr festgelegte Nachtzeit hinauszuschieben oder vorzuverlegen, so darf hierdurch auch für einen der Lärmeinwirkung mehrerer Betriebe ausgesetzten Nachbarn eine 8stündige Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. Die Verschiebung der Nachtzeit kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn auch die anderen Betriebe, deren Emissionen auf das betreffende Gebiet einwirken, die Nachtrichtwerte für die betreffenden 8 Stunden einhalten.

## 1.7 Zu Nummer 2.322:

Die Bestimmung bezieht sich allein auf die Ermittlung des Immissionsrichtwertes, der für ein Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage maßgebend ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer genehmigungsbedürftigen Anlage in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht geregelt, sie richtet sich ausschließlich nach den planungsrechtlichen Vorschriften.



In der Beziehung zwischen TA Lärm und Baunutzungsverordnung dürften in der Regel folgende Gebiete einander entsprechen:

| Gebiet nach<br>TA Lärm<br>Nummer 2.321 | Gebiet nach der<br>Baunutzungsverordnung |        |
|----------------------------------------|------------------------------------------|--------|
| Buchst. a)                             | Industriegebiet                          | (§ 9)  |
| Buchst. b)                             | Gewerbegebiet                            | (§ 8)  |
| Buchst. c)                             | Kerngebiet                               | (§ 7)  |
|                                        | Mischgebiet                              | (§ 6)  |
|                                        | Dorfgebiet                               | (§ 5)  |
| Buchst. d)                             | Allgemeines Wohngebiet                   | (§ 4)  |
|                                        | Kleinsiedlungsgebiet                     | (§ 2)  |
| Buchst. e)                             | Reines Wohngebiet                        | (§ 3)  |
| Buchst. f)                             | Kurgebiet, Klinikgebiet                  | (§ 11) |

Eine schematische Gleichsetzung ist nicht immer möglich, da die Gebietseinteilung in Nummer 2.321 ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit gegen Lärmeinwirkungen vorgenommen worden ist, die Gebietseinteilung in der Baunutzungsverordnung aber auch anderen planerischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu beachten ist ferner, daß in zahlreichen Gemeinden älteres, nach § 173 des Bundesbaugesetzes (BBauG) übergeleitetes Baurecht fortgilt und daß die darin vorgenommene Gebietseinteilung sowohl hinsichtlich der Begriffe als auch der baulichen Nutzung von den Regelungen der Baunutzungsverordnung z. T. erheblich abweicht.

In den Fällen des § 34 BBauG ist die Gebietseinteilung der TA Lärm entsprechend der vorhandenen Bebauung anzuwenden (s. auch TA Lärm Nr. 2.322 Abs. 4).

#### 1.8 Zu Nummer 2.323 Satz 3 und 4:

Diese Bestimmung dient dem Bestandsschutz von Anlagen mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie macht notwendig, daß die Gemeinden im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen über frühere in Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidungen unterrichtet werden. Hinsichtlich der Grundsätze für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird auf den Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 2. 1974 (SMBl. NW. 2311) hingewiesen.

#### 1.9 Zu Nummer 2.42:

In dieser Bestimmung wird lediglich der Grundgedanke des Meß- und Auswertungsverfahrens dargelegt. Die genauen Verfahrensvorschriften sind den folgenden Nummern zu entnehmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß mit der Bestimmung des Wirkpegels nach Nummer 2.422.2 auch auffällige Pegeländerungen erfaßt werden. Ein besonderer Zuschlag ist in diesem Falle lediglich nach Nummer 2.422.3 bei Auftreten von Einzeltönen hinzuzufügen.

#### 1.10 Zu Nummer 2.421.1 Buchstabe a) Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1:

Ist ein an das Werksgelände angrenzendes Gebiet unbebaut oder nicht mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut, so ist für die Wahl des Meßortes maßgebend, ob und inwieweit in dem Gebiet eine Bebauung mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden baurechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Erstreckt sich diese Bebaubarkeit nicht bis zur Werksgeländegrenze, so ist entsprechend Buchstabe b) im Abstand von 3 m von der dem Werk zu gelegenen Grenze des bebaubaren Gebietsteils zu messen.

#### 1.11 Zu Nummer 2.422.5:

Der nach dieser Vorschrift bei der Ermittlung des Beurteilungspegels vorzunehmende Abzug von 3 dB(A) schließt aus, daß die bei der Messung auftretende Unsicherheit dem Betreiber der Anlage angelastet wird. Es ist daher davon auszugehen, daß Überschreitungen der

Immissionsrichtwerte, die nach diesem Verfahren ermittelt werden, tatsächlich mindestens in der ermittelten Höhe vorliegen.

2. Der Verein Deutscher Ingenieure hat die Richtlinie „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ (VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1) im Juni 1973 in endgültiger Fassung veröffentlicht. Die in dieser Richtlinie genannten Kriterien zur Beurteilung von Lärmbelastigungen weichen z. T. von der TA Lärm ab. Zur Frage, ob die VDI-Richtlinie auch zur Beurteilung der Immissionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden kann, weise ich auf folgendes hin:

- 2.1 Die TA Lärm ist als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Rahmen ihres Geltungsbereichs für die Behörden verbindlich. Daher hat die Genehmigungsbehörde im Verfahren nach § 10 oder § 19 BImSchG grundsätzlich von der TA Lärm auszugehen. Es gibt jedoch Fälle, in denen sich aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen läßt, daß die TA Lärm die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Nr. 1 BImSchG – die Anlage darf keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können – nicht richtig interpretiert oder nicht ausreichend konkretisiert. In derartigen Fällen soll auf andere Erkenntnisquellen, wie die VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 und Einzelgutachten, zurückgegriffen werden, um einen ausreichenden Schutz nach Maßgabe neuerer Erkenntnisse sicherzustellen. Die VDI-Richtlinie ist zwar weder eine Rechts- noch eine Verwaltungsvorschrift, sie hat aber den Charakter einer allgemeinen Sachverständigenäußerung und ist deshalb im Genehmigungsverfahren wie ein Einzelgutachten als Erkenntnisquelle zur Klärung schwierig zu beurteilender Sachverhalte heranzuziehen.

- 2.2 Folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 können, soweit sie sich auf die Beurteilung von Geräuschimmissionen beziehen, im Einzelfall als Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen angesehen werden:

Ziffer 3.2 Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.

Ziffer 3.3.1 Vermeidung kurzzeitiger Überschreitung der Immissionsrichtwerte „außen“ am Tage um mehr als 30 dB(A)

Ziffer 3.3.2 Immissionsrichtwerte „innen“ tagsüber 35 dB(A), nachts 25 dB(A) und Vermeidung auch kurzzeitiger Überschreitungen um mehr als 10 dB(A) (bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung)

Ziffer 5.4 Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln der Teilzeiten von 6 bis 7 Uhr und von 19 bis 22 Uhr.

3. Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 9. 1968 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 234.

814

#### Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande NW

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 11. 1974 – II/2 – 3423

Wegen Auflösung der Oberkasse des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1974 ist

eine Änderung der bisherigen Regelungen für das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren erforderlich geworden. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, haben daher folgende Änderung der Nr. 3 bis 5 der zwischen ihnen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung v. 9./12. 6. 1970 (SMBL. NW. 814) vereinbart:

- Nr. 3 Das Land Nordrhein-Westfalen überweist die für die Auszahlung der Stipendien notwendigen Mittel durch die Landeshauptkasse Düsseldorf jeweils bis zum 5. für den laufenden Monat auf das Konto des Zentralamtes der Bundesanstalt bei der Landeszentralbank in Nürnberg.
- Nr. 4 Gemäß § 4 (1) RKO führt die Landeshauptkasse Düsseldorf den rechnungsmäßigen Nachweis und gilt als rechnunglegende Stelle.  
Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung hat die Arbeitsverwaltung die RKO und RRO mit den Vollzugsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zu beachten.  
Die Stipendien werden zusammen mit dem Unterhaltsgeld ausgezahlt.  
Rückentnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen.
- Nr. 5 Für die Rechnungsprüfung durch die Arbeitsverwaltung gilt die Vorprüfungsordnung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Rechnungsprüfung ist mit der Prüfung des Unterhaltsgeldes zu verbinden.

Vorstehende Regelung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 1975 in Kraft.

— MBl. NW. 1975 S. 235.

## II.

### Personalveränderungen

#### Justizminister

##### Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht H. Schneider  
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Aachen,

Richterin E.-R. Kayser  
zur Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Richter M. Radusch  
zum Richter am Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

die Richter

Dr. R. Busch

U. Güther

K.-D. Haase

Dr. R. Hüttenhain

P. Jörgens

zu Richtern am Verwaltungsgericht in Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

F. Johannsmann

bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

— MBl. NW. 1975 S. 236.

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.